

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 4. Dezember 2006

Nr. 2006/2179

### **Vollzugsverordnung zum Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Bürgerrechtsverordnung): Totalrevision**

---

#### **1. Ausgangslage**

- 1.1 Mit der Volksabstimmung vom 24. September 2006 wurde die Teilrevision des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz) vom 6. Juni 1993<sup>1)</sup> gutgeheissen. Mit der Totalrevision der eidgenössischen Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (ZStV)<sup>2)</sup> wurde die Verordnung des Bundesrates vom 22. Dezember 1980 über den Heimatschein aufgehoben. Neu legt gemäss Art. 6 ZStV das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen die im Zivilstandswesen zu verwendenden Formulare fest und erlässt die Weisungen über die Papierqualität und die Anforderungen an die Beschriftung. Im Zuge dieser Gesetzesänderungen drängte sich eine Anpassung der geltenden Bürgerrechtsverordnung<sup>3)</sup> auf.
- 1.2 Obschon sich materiell nur wenige Änderungen ergeben, würde eine blossе Teilrevision zu einem unübersichtlichen Verordnungstext mit vielen Aufhebungen führen. Die Verordnung wird deshalb mit der vorliegenden Totalrevision gestrafft und vereinfacht.
- 1.3 Die Teilrevision des Bürgerrechtsgesetzes ist rückwirkend auf den 1. Januar 2006 in Kraft getreten. Es macht deshalb Sinn, die revidierte Bürgerrechtsverordnung ebenfalls rückwirkend auf den 1. Januar 2006 in Kraft zu setzen.

#### **2. Kommentar zu den einzelnen sich ändernden Bestimmungen**

Im Folgenden werden die einzelnen Bestimmungen summarisch erläutert, soweit sich Änderungen zur alten Verordnung ergeben:

##### **2.1 Aufhebungen hinsichtlich der alten Fassung**

§ 6 alt: In den §§ 17 und 21 des Bürgerrechtsgesetzes wird festgehalten, dass durch den Kanton und die Gemeinden für die Verleihung bzw. Zusicherung des Bürgerrechts nur noch kostendeckende Gebühren erhoben werden können. Die Gemeinden haben dies in einem rechtsetzenden Reglement zu tun, welches durch das Departement zu genehmigen ist. Es erübrigen sich demgemäss weitere Ausführungsvorschriften.

<sup>1)</sup> BGS 112.11  
<sup>2)</sup> SR 211.112.2  
<sup>3)</sup> BGS 112.12

§ 10 alt: Die Kontrolle über die ausgestellten Zivilstandsdokumente ist bei INFOSTAR systemimmanent. Wenn für Bürger oder Bürgerinnen im gleichen Stand bereits ein Heimatschein ausgestellt worden ist oder ausgestellt worden sein könnte, wird ein gleiches Dokument nur ausgestellt, wenn die bestellende Person nach Ermahnung zur Wahrheit schriftlich bestätigt, dass sie oder eine andere Person für sie keinen Heimatschein besitzt.

§ 12 alt: Die Gebühren bemessen sich neu nach der eidgenössischen Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen vom 27. Oktober 1999 (ZStGV)<sup>1)</sup>.

Anhang zur Vollzugsverordnung über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 28. September 1993 (§ 8 Abs. 2): Dieser Anhang erübrigt sich und ist deshalb aufzuheben, weil der Heimatschein als reines zivilstandsamtliches Dokument nur noch durch die Zivilstandsämter auf der Basis des schweizerischen Zivilstandsregister INFOSTAR ausgestellt werden kann.

## 2.2 Neue Fassung

§ 1 Absatz 2: Gemäss § 13 Bürgerrechtsgesetz ist neu das Departement für die Verleihung des Kantonsbürgerrechts an ausserkantonale Schweizer Bürger und Bürgerinnen zuständig.

§ 1 Absatz 3: Das kantonale Amt für Zivilstandswesen existiert nicht mehr. Die Bezeichnung wird daher durch eine neutrale Formulierung ersetzt.

§ 3: Gemäss § 13 Bürgerrechtsgesetz ist neu das Departement für die Verleihung des Kantonsbürgerrechts an Schweizer Bürger und Bürgerinnen zuständig. Ein Antrag an die Fachkommission Bürgerrecht ist nicht mehr erforderlich.

§ 4: Mutationen auf Stufe Gemeindebürgerrecht sind neu im schweizerischen Zivilstandsregister INFOSTAR nachzuführen.

§ 5 Absatz 1 Lemma 1: Mit der Totalrevision der ZStV bzw. mit der Einführung des neuen elektronischen Beurkundungssystems INFOSTAR haben sich diverse Anpassungen bei den zivilstandesamtlichen Dokumenten ergeben. So sind für bereits im INFOSTAR erfasste Bürgerrechtsbewerber nur noch Familienausweise bzw. Personenstandsausweise erhältlich. Das Familienbüchlein wird von den Zivilstandsämtern seit dem 1. Januar 2005 nicht mehr ausgestellt und kann daher von jüngeren verheirateten Bürgerrechtsbewerbern nicht mehr beigebracht werden.

§ 6: Neunummerierung von § 7 alt. Im schweizerischen Zivilstandsregister INFOSTAR besteht keine Möglichkeit mehr, für Ehegatten einen gemeinsamen Heimatschein auszustellen.

§ 7: Neunummerierung von § 8 alt. Als reines zivilstandsamtliches Dokument kann der Heimatschein nur noch durch die Zivilstandsämter auf der Basis des schweizerischen Zivilstandsregister INFOSTAR ausgestellt werden.

§ 8: Neunummerierung von § 9 alt. Der auf der Basis des schweizerischen Zivilstandsregisters INFOSTAR ausgestellte Heimatschein trägt nur noch die Unterschrift der ausstellenden Zivilstandsbeamten oder Zivilstandsbeamtinnen.

<sup>1)</sup> SR 172.042.110

§ 9: Neunummerierung von § 11 alt. Die bisherige Formulierung wird durch eine neutrale Formulierung ersetzt. Zudem liegt gemäss Art. 45 Abs. 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB)<sup>1)</sup> die Oberaufsicht beim Bund. Die Oberaufsicht durch das Departement ist deshalb nicht mehr erforderlich.

§ 10: Neunummerierung von § 13 alt.

§ 11: Gestützt auf die Abgabekontrolle des schweizerischen Zivilstandsregisters INFOSTAR ist die Depothaltung nicht mehr benötigter Heimatscheine obsolet geworden. Gegenstandslos gewordene Heimatscheine sind von der zuständigen Einwohnerkontrolle direkt zu vernichten. Einzig beim Wegzug ohne erfolgte Abmeldung macht es Sinn, den Heimatschein bei der letzten Wohnsitzgemeinde aufzubewahren.

§ 12: Aufhebungsbestimmung zur geltenden Bürgerrechtsverordnung.

§ 13: Die Teilrevision des Bürgerrechtsgesetz ist rückwirkend auf den 1. Januar 2006 in Kraft getreten. Es macht deshalb Sinn, die revidierte Bürgerrechtsverordnung ebenfalls rückwirkend auf den 1. Januar 2006 in Kraft zu setzen.

### **3. Beschluss**

Siehe nächste Seite.

---

<sup>1)</sup> SR 210

# Vollzugsverordnung zum Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Bürgerrechtsverordnung)

RRB Nr. 2006/2179 vom 4. Dezember 2006

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf Artikel 79 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986<sup>1</sup>), § 31 Absatz 3 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz) vom 6. Juni 1993<sup>2</sup>) das eidgenössische Bürgerrechtsgesetz (BüG) vom 29. September 1952<sup>3</sup>) und die eidgenössische Zivilstandsverordnung (ZStV) vom 28. April 2004<sup>4</sup>)

beschliesst:

## 1. Zuständigkeiten und Verfahren

### § 1. Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Der Regierungsrat ist zuständig

- a) zur Verleihung des Kantonsbürgerrechtes (Art. 82 Abs. 1 Bst. f KV);
- b) zur Zuweisung eines Findelkindes (§ 4 Bürgerrechtsgesetz)<sup>5</sup>);
- c) zur Nichtigerklärung einer Einbürgerung (Art. 41 BüG)<sup>6</sup>);
- d) zur Erhebung von Beschwerden nach Artikel 51 Absatz 2 BüG.

<sup>2</sup> Das Departement ist zuständig

- a) zur Verleihung des Kantonsbürgerrechtes an Schweizer Bürger und Bürgerinnen (§ 13 Bürgerrechtsgesetz);
- b) zur Antragstellung an die Einbürgerungskommission (§ 16 Bürgerrechtsgesetz);
- c) für Meinungsäusserungen nach Artikel 25 und 32 BüG;
- d) für die Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht (§ 24 Bürgerrechtsgesetz);
- e) für die Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht nach Artikel 42 Absatz 2 BüG.

<sup>3</sup> Das kantonale Amt ist zuständig, wenn im Gesetz oder in einer Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

### § 2. Gesuch und Entscheid

#### a) Ausländische Staatsangehörige

<sup>1</sup> Ausländische Staatsangehörige reichen das Gesuch um Einbürgerung beim Gemeindepräsidenten oder bei der Gemeindepräsidentin der Bürgergemeinde ein.

<sup>2</sup> Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin der Bürgergemeinde sorgt für die notwendigen Erhebungen und reicht die Akten dem kantonalen Amt zur Vorprüfung ein.

<sup>1</sup>) BGS 111.1.

<sup>2</sup>) BGS 112.11.

<sup>3</sup>) SR 141.0.

<sup>4</sup>) SR 211.112.2.

<sup>5</sup>) BGS 112.11.

<sup>6</sup>) SR 141.0.

- <sup>3</sup> Nach Vorprüfung der Akten durch das kantonale Amt beschliesst das zuständige Organ der Bürgergemeinde über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts.
- <sup>4</sup> Nach Rechtskraft der Bürgerrechtszusicherung übermittelt der Gemeinderat die Akten dem kantonalen Amt.
- <sup>5</sup> Das kantonale Amt holt die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung ein.
- <sup>6</sup> Es leitet die Akten mit Bericht und Antrag an die kantonale Einbürgerungskommission weiter.

### § 3. b) Schweizer Bürger und Bürgerinnen

Das Verfahren nach § 2 Absätze 1–4 gilt auch für Schweizer Bürger und Bürgerinnen, die um Aufnahme in das Kantonsbürgerrecht ersuchen.

### § 4. c) Kantonsbürger und Kantonsbürgerinnen

Die Bürgergemeinde teilt dem kantonalen Amt mit Protokollauszug Einbürgerungen sowie Entlassungen aus dem Gemeindebürgerrecht zuhanden des schweizerischen Zivilstandsregisters (INFOSTAR) mit.

### § 5. Gesuchsunterlagen

<sup>1</sup> Dem Einbürgerungsgesuch müssen folgende Ausweise beigelegt werden:

- a) Zivilstandsdokumente im Original (Familienausweis bzw. Ausweis über den registrierten Familienstand oder Personenstandsausweis), nicht älter als 6 Monate, sowie sofern vorhanden, das Familienbüchlein und den Familienschein;
- b) Bescheinigung über die Dauer des Wohnsitzes in der Einbürgerungsgemeinde, Auszug aus dem Zentralstrafregister sowie aus dem Betreibungs- und Konkursregister, alle nicht älter als 2 Monate;
- c) Bescheinigung über frühere Wohnsitze im Kanton;
- d) Ausweise über Einkommen und Vermögen.

<sup>2</sup> Ausländische Staatsangehörige müssen überdies vorlegen:

- a) Zivilstandsdokumente im Original (Geburtsurkunde, gegebenenfalls Eheurkunde, Todesurkunde, Scheidungsurteil mit Rechtskraftbescheinigung), nicht älter als 6 Monate, sowie sofern vorhanden, das ausländische Familienbüchlein; sind die Dokumente nicht in einer schweizerischen Amtssprache (deutsch, französisch, italienisch) ausgestellt, sind sie mit einer beglaubigten Übersetzung zu versehen;
- b) einen handgeschriebenen Lebenslauf;
- c) Bestätigung über den Besuch eines staatsbürgerlichen Unterrichtes oder eines Neubürgerkurses;
- d) sofern die Gesuchsteller anerkannte Flüchtlinge sind: den Asylentscheid der zuständigen Bundesbehörde und den Reiseausweis.

<sup>3</sup> Die Bürgergemeinde und das kantonale Amt können weitere Unterlagen verlangen. Sie können bei der Kantonspolizei Informationen über die Gesuchsteller einholen.

## 2. Heimatschein

### § 6. Anspruch

<sup>1</sup> Mündige Schweizer Bürger und Bürgerinnen haben Anspruch auf einen Heimatschein.

<sup>2</sup> Unmündige, die nicht bei ihren Eltern leben oder nicht das gleiche Bürgerrecht wie die Eltern besitzen, und entmündigte Personen können mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters einen Heimatschein beanspruchen.

### § 7. Ausstellung, Formular

<sup>1</sup> Der Heimatschein wird beim zuständigen Zivilstandsamt beantragt.

<sup>2</sup> Der Zivilstandsbeamte oder die Zivilstandsbeamtin erstellt den Heimatschein aufgrund des schweizerischen Zivilstandsregisters (INFOSTAR).

### § 8. Unterschriften

Der Heimatschein wird vom Zivilstandsbeamten oder der Zivilstandsbeamtin unterzeichnet.

### § 9. Aufsicht

Das kantonale Amt beaufsichtigt die Ausstellung der Heimatscheine im Rahmen der Zivilstands-aufsicht.

### § 10. Hinterlegung, Änderungen

<sup>1</sup> Der Heimatschein ist bei der Einwohnergemeinde des Wohnsitzes zu hinterlegen.

<sup>2</sup> Ändern Zivilstand, Bürgerrecht oder der Name des Inhabers oder der Inhaberin, so veranlasst die den Heimatschein aufbewahrende Behörde, dass ein neuer Heimatschein ausgestellt wird.

### § 11. Rückgabe, Annullation

<sup>1</sup> Bei der Abmeldung aus der Wohnsitzgemeinde ist dem Inhaber oder der Inhaberin der Heimatschein zurückzugeben. Verlässt eine Person die Wohnsitzgemeinde ohne sich abzumelden, ist der Heimatschein von der betreffenden Wohnsitzgemeinde aufzubewahren.

<sup>2</sup> Gegenstandslos gewordene Heimatscheine sind von der Einwohnerkontrolle der betreffenden Einwohnergemeinde zu vernichten.

## 3. Schlussbestimmungen

### § 12. Aufhebung bisherigen Rechts

Die Vollzugsverordnung zum Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Bürgerrechtsverordnung) vom 28. September 1993<sup>1</sup>) wird rückwirkend per 31. Dezember 2005 aufgehoben.

### § 13. Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrats.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatschreiber

### Verteiler RRB

Fraktionspräsidien (4)

Parlamentsdienste

Staatskanzlei (SAN, Einleitung Einspruchsverfahren)

Amt für Gemeinden (3)

Abteilung Bürgerrecht (2)

Volkswirtschaftsdepartement (2)

<sup>1</sup>) GS 92, 924 (BGS 112.2).

8

GS

BGS

Veto Nr. 139      Ablauf der Einspruchsfrist: 23. Februar 2007.

**Verteiler Verordnung**

Amt für Gemeinden ( 30 )

Alle Einwohner- und Bürgergemeinden ( je 2 )